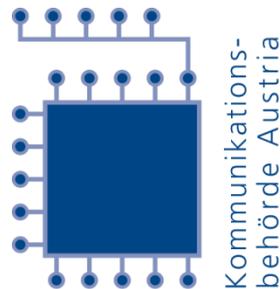


Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
 Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
 Telefon: 01/58058-0,
 Telefax: 01/58058-9191
 E-Mail: rtr@rtr.at
 http://www.rtr.at
 DVR: 4009878 Austria

Behörde (Anschrift, Telefon,
 Telefax, E-Mail, DVR, URL)



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort
 des/der Beschuldigten

RSb

Herrn L
 p.A. Stadtgemeinde Kapfenberg
 Koloman-Wallisich-Platz 1
 8605 Kapfenberg

KommAustria

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/14-239	Mag. Schörg	474	14. Oktober 2014

Straferkenntnis

Sie haben

am	um (von – bis Uhr)	in
13.01.2014		Kapfenberg
<p>als Bürgermeister der Stadtgemeinde Kapfenberg und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieses Rechtsträgers, zu verantworten, im Rahmen der Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) auf der unter www.rtr.at abrufbaren Webschnittstelle unter der Rubrik „Name des Mediums“ durch die Eingabe der Bezeichnungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anzeigen und Marketing Kleine Zeitung GmbH & Co KG 2. Obersteirische Rundschau Medien GmbH 3. RMA Medien Services GmbH 		
<p>Bekanntgaben veranlasst zu haben, deren Unrichtigkeit insofern offensichtlich ist, als es sich bei den genannten Bezeichnungen nicht um die Bezeichnungen von Medien handelt.</p>		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 5 Abs. 2 2. Fall in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
550,-	3 Stunden	keine	§ 5 Abs. 2 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Stadtgemeinde Kapfenberg für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

55,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

-0,00 Euro als Ersatz der Barauslagen für

-

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

605,00 Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag ist in diesem Fall binnen zwei Wochen entweder **unter Angabe der Geschäftszahl KOA 13.500/14-239** auf das Konto der RTR-GmbH mit den Kontodaten **IBAN: AT93 20111 2923 1280 909, BIC: GIBAATWWXXX** zu überweisen oder bei uns einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall dieses Straferkenntnis mit.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 02.09.2014, KOA 13.500/14-194, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als außenvertretungsbefugtes Organ der Stadtgemeinde Kapfenberg und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte den Beschuldigten zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, er habe es zu verantworten, dass für die Stadtgemeinde Kapfenberg am 13.01.2014, somit in der Meldephase betreffend das 4. Quartal des Jahres 2013, Bekanntgaben veranlasst worden seien, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist, da es sich bei diesen Eingaben nicht um die Namen von Medien handle.

Mit Schreiben vom 11.09.2014 rechtfertigte sich die Beschuldigte zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf und brachte vor, dass er die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen habe. In seiner Stellungnahme führte der Beschuldigte an, es sei richtig, dass die Stadtgemeinde Kapfenberg ihrer Verpflichtung zur Bekanntgabe von Werbeaufträgen und Medienkooperationen für das 4. Quartal 2013 am 13.01.2014 (fristgerecht) nachgekommen sei. Auch wurde dem vorgeworfenen Sachverhalt nicht entgegen getreten, dass am genannten Tag die in der Aufforderung zur Rechtfertigung bezeichneten Eingaben erfolgten.

Der Beschuldigte führte außerdem aus, dass die Eingabe „Ankündiger GmbH“ keine meldepflichtigen Werbeaufträge in periodischen Medien, sondern lediglich Plakatwerbung, betroffen habe. Zum Nachweis wurde ein Kontoauszug der Stadtgemeinde Kapfenberg vorgelegt, aus welchem hervorgeht, dass es sich bei den betreffenden Schaltungen um Außenwerbung gehandelt hat.

Hinsichtlich der Eingaben „Anzeigen und Marketing Kleine Zeitung GmbH & Co KG“, „Obersteirische Rundschau Medien GmbH“ und „RMA Medien Services GmbH“ wurde ausgeführt, es möge zwar richtig sein, dass es sich hierbei nicht um Namen von Medien handle, jedoch sei die Bekanntgabe der Medieninhaber unter der Rubrik „Name des Mediums“ keinesfalls dazu geeignet, den Tatbestand der offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 MedKF-TG zu verwirklichen. Der Zweck des MedKF-TG bestehe in der Gewährleistung umfassender Transparenz bei der Vergabe von Werbeaufträgen und von Förderungen öffentlicher Stellen. Im gegenständlichen Fall seien von der Stadtgemeinde Kapfenberg zwar nicht die Namen der entsprechenden Medien, sondern jene der Medieninhaber bekannt gegeben worden, jedoch sei der Gesetzeszweck des MedKF-TG durch diese Eingaben nicht unterlaufen worden. Bei den Bezeichnungen „Anzeigen und Marketing Kleine Zeitung GmbH & Co KG“ und „Obersteirische Rundschau Medien GmbH“ seien die anzugebenden Mediennamen zudem in den Eingaben enthalten. Somit sei aus diesen beiden Bekanntgaben eine eindeutige Zuordnung zu den Medien „Kleine Zeitung“ und „Obersteirische Rundschau“ möglich.

In Hinblick auf die Eingabe „RMA Media Services GmbH“ wurde ausgeführt, dass zwar auch hier bedauerlicherweise der Medieninhaber genannt worden sei. Zugleich sei jedoch nicht einmal die von der KommAustria geführte, unter der Webadresse <https://www.rtr.at/de/m/medienliste> abrufbare, Medienliste vollständig, da diese lediglich das RMA-Medium „Meine Woche“ enthalte, obwohl zwischen „Meine Woche Steiermark“ und „Meine Woche Kärnten“ zu unterscheiden sei. Der Beschuldigte führte weiters aus, es wäre ihm somit nicht einmal unter Zuhilfenahme der Medienliste möglich gewesen, das richtige Medium bekannt zu geben, da die betreffende Liste unvollständig gewesen sei.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Kapfenberg ist eine Gemeinde im Sinne des fünften Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG). Gemäß Art 117 Abs. 1 B-VG sind als Gemeindeorgane jedenfalls der Gemeinderat, der Gemeindevorstand und der Bürgermeister vorzusehen. Gemäß § 19 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (LGBl. Nr. 115/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013) wird der Bürgermeister vom Gemeinderat gewählt. Gemäß 45 Abs. 1 leg cit vertritt der Bürgermeister die Gemeinde nach außen. Der Beschuldigte ist Bürgermeister der Stadtgemeinde Kapfenberg. Er hatte diese Funktion auch am 13.01.2014 inne.

In der Stadtgemeinde Kapfenberg sind derzeit 21.637 Personen hauptwohnsitzgemeldet.

Am 04.03.2014 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die – zum Stand 1. Jänner 2014 aktualisierte – Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden, Rechtsträger übermittelt. Die Stadtgemeinde Kapfenberg ist auf dieser Liste angeführt. Zudem befindet sich der Rechtsträger auch auf der online abrufbaren Liste derjenigen Rechtsträger, die aktuell der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegen. Für die Stadtgemeinde Kapfenberg wurden am 13.01.2014 im Rahmen der Bekanntgabe von Werbeaufträgen/entgeltlichen Veröffentlichungen nach § 2 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der KommAustria unter der Rubrik „Name des Mediums“ unter anderem folgende Bekanntgaben veranlasst: „Ankündener GmbH“, „Anzeigen und Marketing Kleine Zeitung GmbH & Co KG“, „Obersteirische Rundschau Medien GmbH“ und „RMA Medien Services GmbH“. Diesen Bezeichnungen wurden Beträge in der Höhe von EUR 5.452,52, EUR 13.069,27, EUR 9.630,18 und EUR 17.885,23 zugeordnet.

Bei der „Ankündener GmbH“ handelt es sich um eine, zu FN 55293p im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Graz, deren Unternehmensgegenstand in der entgeltlichen Bereitstellung von Außenwerbeflächen an mehreren Standorten in Österreich besteht, wobei der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit in der Steiermark liegt. Als Werbeträger werden unter anderem Großplakate, Kleinplakate, Rollierende Werbung, Citylights und Verkehrsmittelwerbung angeboten. Die Stadtgemeinde Kapfenberg beauftragte bei der „Ankündener GmbH“ im 4. Quartal 2013 Werbeschaltungen in der Gesamthöhe von EUR 5.452,52. Bei diesen Schaltungen handelte es sich um Außenwerbung in Kapfenberg und Bruck an der Mur, wobei als Werbemittel Plakate, Litfassäulen, Dreieckständer und Verkehrsmittel zum Einsatz kamen. Werbeschaltungen in periodischen Medien waren nicht Gegenstand der Medienkooperation mit der „Ankündener GmbH“.

Bei der „Anzeigen und Marketing Kleine Zeitung GmbH & Co KG“ handelt es sich um eine zu FN 238735 g im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Graz, deren Unternehmensgegenstand im Betrieb einer Werbeagentur besteht. Kommanditistin der „Anzeigen und Marketing Kleine Zeitung GmbH & Co KG“ ist die „Kleine Zeitung GmbH & Co KG“ (FN 185959 w), welche zugleich Medieninhaberin der Tageszeitung „Kleine Zeitung“ ist. Der „Anzeigen und Marketing Kleine Zeitung GmbH & Co KG“ obliegt die Anzeigenverwaltung in der „Kleinen Zeitung“. Die Stadtgemeinde Kapfenberg beauftragte bei der „Anzeigen und Marketing Kleine Zeitung GmbH & Co KG“ im 4. Quartal 2013 Werbeschaltungen in der „Kleinen Zeitung“ in der Gesamthöhe von EUR 13.069,27.

Die „Obersteirische Rundschau Medien GmbH“ ist eine zu FN 385654p im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Bruck an der Mur, deren Unternehmensgegenstand im Betrieb eines Verlages besteht. Die Gesellschaft ist jedenfalls Medieninhaberin der Gratis-Zeitschrift „Obersteirische Rundschau“, welche 14-tägig erscheint und in den Bezirken Leoben, Bruck-Mürzzuschlag und in Frohnleiten durch Postwurfsendung verbreitet wird. Die Stadtgemeinde Kapfenberg beauftragte bei der „Obersteirische Rundschau Medien GmbH“ im 4. Quartal 2013 Werbeschaltungen in der „Obersteirische Rundschau“ in der Gesamthöhe von EUR 9.630,-.

Der „RMA Media Services GmbH“ ist eine zu FN 44199 z im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, der die Anzeigenverwaltung in den Medien der RMA obliegt. Die Gesellschaftsanteile der „RMA Media Services GmbH“ werden zur Gänze von der „Regionalmedien Austria AG“ (FN 179029 d) gehalten. Bei letztgenannter Gesellschaft handelt es sich um einen Medienverbund mehrerer Medieninhaber von (wöchentlich erscheinenden) Regionalmedien wie etwa den Bezirksblättern Niederösterreich, der Woche Steiermark, der Bezirksrundschau Oberösterreich und der bz-Wiener Bezirkszeitung. Die Stadtgemeinde Kapfenberg beauftragte bei der „RMA Media Services GmbH“ im 4. Quartal 2013 Werbeschaltungen in Druckwerken der Regionalmedien Austria im Gesamtbetrag von EUR 17.885,23.

Mit Schreiben vom 23.09.2013 leitete die KommAustria bereits zuvor ein Verfahren gegen den Beschuldigten wegen Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe gemäß § 5 MedKF-TG hinsichtlich des zweiten Quartals 2013 ein. Mit rechtskräftigem Bescheid vom 31.03.2014, KOA 13.500/14-037, sprach die KommAustria aus, dass der Beschuldigte als Bürgermeister der Stadtgemeinde Kapfenberg, eine Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2

MedKF-TG dadurch begangen hat, dass er im Rahmen der Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG an die KommAustria unter der Rubrik „Name des Mediums“ durch die Eingabe der Bezeichnung „Piwi Media GmbH.“ eine Bekanntgabe veranlasst hat, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist. Die KommAustria sah jedoch von der Verhängung einer Verwaltungsstrafe ab erteilte dem Beschuldigten eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 VStG.

Die KommAustria geht von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten als Bürgermeister der Stadtgemeinde Kapfenberg in der Höhe von EUR [anonymisiert] aus.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Stadtgemeinde Kapfenberg beruhen auf der Liste, welche der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T vom Rechnungshof am 04.03.2014 übermittelt wurde sowie aus der Einsichtnahme in die Website des Rechnungshofes auf welcher die aktuell der Gebarungskontrolle unterworfenen Rechtsträger angeführt sind (abrufbar unter: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>). Die Einwohnerzahl der Stadtgemeinde Kapfenberg ergibt sich aus der Einsichtnahme in die Website der Statistik Austria auf welcher die Ergebnisse der letzten Registerzählung im Jahr 2011 abrufbar sind: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/volkszaehlungen_registerzaehlungen/ind_ex.html. Die Funktion des Beschuldigten als Bürgermeister des Rechtsträgers ergibt sich aus dessen Vorbringen.

Die Feststellungen zu den am 13.01.2014 für die Stadtgemeinde Kapfenberg veranlassten Bekanntgaben ergeben sich einerseits aus den – auch für den Beschuldigten einsehbaren – Aufzeichnungen in der Webschnittstelle und andererseits aus der am 15.03.2014 gemäß § 3 Abs. 3 MedKF-TG veröffentlichten Datenbekanntgabeliste, welche unter folgender Webadresse abrufbar ist: https://www.rtr.at/de/m/veroeffent_medkftg_bisher.

Die Feststellung der von der Stadtgemeinde Kapfenberg im 4. Quartal 2014 getätigten Werbeschaltungen ergibt sich aus dem Vorbringen des Beschuldigten.

Weiters ergeben sich die Feststellungen zur „Ankünder GmbH“ aus der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch sowie aus der Einsichtnahme in die Website des von der Gesellschaft geführten Unternehmens welche unter <http://www.ankuender.com/> abrufbar ist. Daraus sowie aus der vom Beschuldigten vorgelegten Rechnung ergibt sich glaubwürdig, dass die bei der „Ankünder GmbH“ beauftragten Werbeschaltungen vollumfänglich Außenwerbung (Plakatwerbung) betrafen.

Die Feststellungen zur „Anzeigen und Marketing Kleine Zeitung GmbH & Co KG“, zur „Obersteirische Rundschau Medien GmbH“ sowie zur „RMA Media Services GmbH“ beruhen wiederum auf der Einsichtnahme in das Firmenbuch sowie auf der Einsichtnahme in die Websites der entsprechenden Unternehmen welche unter folgenden Webadressen abrufbar sind: <http://www.kleinezeitung.at/allgemein/impressumkontakt/index.do>, <http://www.rundschau-medien.at/> und <http://www.regionalmedien.at/>. Hinsichtlich des Mediums „Obersteirische Rundschau“ ist auf das Österreichische Pressehandbuch 2014, S. 719 zu verweisen. Aus den genannten Beweismitteln ergeben sich auch die oben angeführten Medieninhaberschaften.

Die Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten beruht auf einer Einschätzung der KommAustria. Der Beschuldigte selbst hat hierzu keine Angaben gemacht. Da der Beschuldigte jedoch Bürgermeister der Stadtgemeinde Kapfenberg ist, unterliegt er hinsichtlich seiner Bezüge dem Gesetz über die Bezüge der Organe in den Gemeinden des Landes Steiermark (Steiermärkisches Gemeinde-Bezügegesetz – Stmk. GBezG, LGBl. Nr. 72/1997 idF LGBl. Nr. 86/2013). Gemäß § 2 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 1 Z 10 Stmk. GBezG betragen die Amtsbezüge des Bürgermeisters einer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl von 21.637 Personen derzeit EUR [anonymisiert]. Auf Grundlage der genannten gesetzlichen Bestimmungen sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens vermochte die KommAustria somit das Einkommen des Beschuldigten einzuschätzen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde

Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder von der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die Stadtgemeinde Kapfenberg von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen ist und für diesen Rechtsträger am 13.01.2014 die in den Feststellungen genannten Eingaben veranlasst wurde.

§ 5 Abs. 2 MedKF-TG lautet:

„Verwaltungsstrafe

§ 5. (1) ...

(2) Weiters begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.

Die maßgeblichen Regelungen des § 2 MedKF-TG lauten:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die

Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) ...

(5) *Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.*“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge erteilt, Medienkooperationen eingetht oder Förderungen zusagt und ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 iVm Abs. 4 MedKF-TG haben alle vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Rechtsträger sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge über entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen Medien bekanntzugeben, sofern die Gesamthöhe des zu leistenden Entgelts im betreffenden Quartal EUR 5.000,- übersteigt.

§ 2 Abs. 1 MedKF-TG verpflichtet die Rechtsträger zur Bekanntgabe des „Namens des jeweiligen periodischen Mediums“ in dem die entgeltliche Veröffentlichung in concreto stattgefunden hat. Angesichts der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 1 Mediengesetz (BGBl. Nr. 314/1981 idF BGBl. I Nr. 50/2012, MedienG) handelt es sich bei einem Medium um ein Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung. Die Gesetzesmaterialien des MedKF-TG betonen, dass bei der Bekanntgabe nach § 2 Abs. 1 MedKF-TG der Name des Mediums, d.h. das konkrete Druckwerk, Rundfunkprogramm oder die Website anzugeben ist (ErlRV 1276 BlgNR 24. GP zu § 2 MedKF-TG). Nicht in Einklang mit § 2 Abs. 1 MedKF TG steht daher beispielsweise die Bekanntgabe des Namens eines Medieninhabers, einer juristischen Person, einer Werbe- bzw. Medienagentur, eines Vermarktungsunternehmens, einer Druckerei oder eines Verlegers bzw. Verlages.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG besteht in der Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe. Der Bericht des Verfassungsausschusses zum MedKF-TG hält in diesem Zusammenhang fest, dass die Bestimmung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG der KommAustria die Möglichkeit eröffnen soll, bei einem qualifizierten und begründeten Verdacht einer Falschmeldung ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Diese Bestimmung erweitert somit die Möglichkeit einer Verwaltungsstrafsanktion auf Sachverhalte, bei denen eine offensichtlich unvollständige oder unrichtige Bekanntgabe erfolgt (vgl. AB 1607 BlgNR 24. GP zu § 5 Abs. 2 MedKF TG).

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet „offensichtlich“, dass etwas klar zu erkennen ist. Eine Unrichtigkeit ist insbesondere dann offensichtlich, wenn sie ohne aufwändige Recherche als solche erkannt werden kann. Unrichtig ist die Bekanntgabe bzw. Meldung dann, wenn sie einerseits falsche Zahlen enthält, die gemeldeten Geldbeträge also nicht der - letztlich für die Veröffentlichungen in den jeweiligen Medien - geleisteten Summe entsprechen. Unrichtig ist die Meldung jedoch auch dann, wenn einer oder mehrere der gemeldeten Geldbeträge nicht dem Medium zugeordnet werden, in dem die Veröffentlichung jeweils vorgenommen wurde. Ebenso unrichtig ist schließlich eine Meldung die einen oder mehrere Geldbeträge einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt.

Im Lichte der bisherigen Ausführungen zu § 2 Abs. 1 MedKF-TG handelt es sich bei folgenden, durch den Beschuldigten veranlassten, Eingaben um unrichtige Bekanntgaben: „Ankündiger GmbH“, „Anzeigen und Marketing Kleine Zeitung GmbH & Co KG“, „Obersteirische Rundschau Medien GmbH“ und „RMA Medien Services GmbH“. Keine der genannten Eingaben stellt den Namen eines Mediums dar. Im Rahmen der Meldung wurde (mehrmals) ein Geldbetrag einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zugewiesen, bei der es sich um kein Medium handelt. Die Unrichtigkeit der Meldung ist aber auch offensichtlich, da ohne tiefer gehende Recherche erkennbar ist, dass es sich bei den betreffenden Bezeichnungen nicht um die Namen von Medien im Sinne des § 2 Abs. 1 MedKF-TG, sondern um die Bezeichnungen juristischer Personen, handelt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass in zwei Fällen („Anzeigen und Marketing Kleine Zeitung GmbH & Co KG“ und „Obersteirische Rundschau Medien GmbH“) der Name des Mediums in der Firmenbezeichnung des Medieninhabers enthalten ist. Die Angabe des Namens einer juristischen Person im Rahmen der Meldung ist nämlich auch dann unzulässig, wenn es sich bei der juristischen Person um den Medieninhaber handelt und der Name des Medieninhabers dem Namen des Mediums ähnelt. Tatsächlich kann aus der Bezeichnung des Medieninhabers nicht zweifelsfrei auf das Medium geschlossen werden, in den meisten Fällen sind einem Medieninhaber mehrere Medien zuzuordnen. Auch im gegebenen

Fall können der „Anzeigen und Marketing Kleine Zeitung GmbH & Co KG“ zumindest zwei Medien („Kleine Zeitung“ und „Kleine Zeitung DIGITAL“) zugeordnet werden. Selbst wenn einem Medieninhaber nur ein Medium zugeordnet werden kann sind die Vorgaben des § 2 MedKF-TG unmissverständlich: anzugeben ist der Name des jeweiligen periodischen Mediums, eine Alternative sieht das Gesetz in diesem Fall nicht vor.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG lediglich entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen Medien (periodische Druckwerke und periodische elektronische Medien) der Meldeverpflichtung unterliegen. Medien welche das Erfordernis der Periodizität gemäß § 1 Z 5 MedienG nicht erfüllen sind somit nicht erfasst. Die der Bekanntgabe „Ankündiger GmbH“ zuzurechnenden Schaltungen betrafen nicht periodische Medien sondern Plakate und andere Formen der Außenwerbung. Daher wurde im Fall der „Ankündiger GmbH“ eine Bekanntgabe veranlasst, die bei richtiger Gesetzesauslegung gar nicht hätte gemeldet werden müssen. Eine solche „Zuvielmeldung“ kann jedoch, selbst dann wenn es sich um eine Angabe handelt welche nicht in Einklang mit § 2 Abs. 1 MedKF-TG steht, nicht den Verwaltungsstraftatbestand nach § 5 Abs. 2 MedKF-TG erfüllen.

Da jedoch in drei Fällen Bekanntgaben veranlasst wurden, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist, ist der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG erfüllt.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren im Tatzeitraum Bürgermeister der Stadtgemeinde Kapfenberg und damit gemäß § 45 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (LGBl. Nr. 115/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013) zur Vertretung dieses Rechtsträgers nach außen berufen. Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen der Stadtgemeinde Kapfenberg nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 5 Abs. 2 iVm § 2 MedKF-TG um ein Ungehorsamsdelikt handelt. Der Deliktstatbestand beschränkt sich auf das Zuwiderhandeln gegen ein Verbot ohne dass es des Hinzutretens eines tatbestandlichen Erfolges bedürfte. Ausweislich der Gesetzesmaterialien liegt ein Erfolgsdelikt (nur) dann vor, wenn die Strafbarkeit einer Tat zur Voraussetzung hat, dass sich die Tat entweder gegen ein bestimmtes Objekt gerichtet hat und dessen Verletzung bewirkt oder es der Gefahr einer Verletzung tatsächlich ausgesetzt hat (Vgl. VfAB 360 BlgNR 2. GP zu § 5 VStG). § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG sieht als Tathandlung die Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe vor, wobei die Frage des Vorliegens einer Unrichtigkeit nach § 2 MedKF-TG zu beurteilen ist. Mit Abgabe der unrichtigen Erklärung ist die Tat vollendet, ein darüber hinausgehender Eintritt eines Schadens ist zur Vollendung des Tatbildes nicht erforderlich. Insbesondere fordert § 5 Abs. 2 MedKF-TG nicht das Vorliegen einer konkreten Beeinträchtigung desjenigen Rechtsgutes welches durch das MedKF-TG geschützt werden soll.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein

wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, Zl. 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, Zl. 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, Zl. 2000/11/0123; 25.02.2010, Zl. 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Das Vorliegen eines solchen Kontrollsystems wurde jedoch vom Beschuldigten nicht behauptet. Die Argumentation des Beschuldigten läuft vielmehr darauf hinaus, dass die fraglichen Eingaben auf einen entschuldbaren Rechtsirrtum zurückzuführen seien: Wenn ein Medieninhaber lediglich ein Medium herausgebe, sei es vertretbar, davon auszugehen, dass die Angabe des Medieninhabers im Rahmen der Meldung genüge, da in solchen Fällen eine Zuordnung zum entsprechenden Medium problemlos erfolgen könne. Zudem sei es nicht einmal unter Zuhilfenahme der von der RTR GmbH online bereitgestellten Medienliste möglich gewesen das richtige Medium bekanntzugeben.

Dass sich der Beschuldigte (seine Mitarbeiter) in Unklarheit der Rechtslage bzw. in einem Rechtsirrtum befand(en), entschuldigt diesen nicht. Gemäß § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt Unkenntnis einer Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwider gehandelt hat, diesen nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist. Nach der Rechtsprechung des VwGH hat sich der Beschuldigte mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, die für ihn wegen seines Berufes, seiner Beschäftigung oder sonst nach den Umständen relevant sind, bekannt zu machen (VwGH 11.09.1997, Zl. 96/07/0223). Das Gebot des Bekanntmachens umfasst erforderlichenfalls, d.h. gerade dann wenn dem Täter die Komplexität der Rechtslage bewusst ist, auch Erkundigungspflichten (VwGH 14.11.2006, Zl. 2005/03/0107, 12.12.1975, Zl. 86/12/0149). Eine solche Auskunft hätte vom Beschuldigten bei der zuständigen KommAustria bzw. deren Geschäftsapparat, eingeholt werden können, was jedoch unterblieb.

Soweit der Beschuldigte eine Mitschuld für die gesetzwidrige Bekanntgabe auf Seiten der KommAustria durch die Gestaltung der als Eingabehilfe dienenden Medienliste erblickt, ist hierzu der Vollständigkeit halber Folgendes auszuführen:

Die Verpflichtung des § 2 Abs. 3 MedKF-TG, die Bezeichnung des Mediums zu melden, in dem eine Veröffentlichung vorgenommen wurde, besteht unabhängig von der optionalen Zurverfügungstellung einer Medienliste durch die KommAustria (online abrufbar unter: <https://www.rtr.at/de/m/medienliste>). Die vom Beschuldigten ins Treffen geführte Liste mit Mediennamen dient zur Erleichterung der Meldung bzw. Verbesserung der Datenqualität – weder kann aus ihrer Existenz eine Senkung des Sorgfaltsmaßstabes noch eine Änderung der Anforderung der Richtigkeit an die gemeldeten Daten gesehen werden. Dass die KommAustria als weitere zusätzliche Serviceleistung, zu der sie nach dem Gesetz nicht verpflichtet war, eine Medienliste bereitstellt, welche die wichtigsten österreichischen Medien enthält, kann keine rechtliche Wirkung dahingehend entfalten, dass der Beschuldigte eine geringere Sorgfalt hätte walten lassen können. Darauf, dass es sich bei der Medienliste um eine freiwillige Serviceleistung handelt, die überdies keine abschließende Aufzählung aller österreichischer Medien enthält, wird auch auf der Website der RTR GmbH (unter dem oben genannten Weblink) hingewiesen. Unter derselben Webadresse befindet sich weiters eine Verlinkung zu einer FAQ-Website, welche im Einzelnen ausführt welche Meldungen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Im Übrigen stellen die Gesetzesmaterialien klar, dass die Verantwortung für die Richtigkeit der Daten ausschließlich bei den Rechtsträgern liegt (ErlRV 1276 BlgNR 24. GP).

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 MedKF TG i.V.m. § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich

gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien. Von geringem Verschulden i.S.d. § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zu § 21 VStG a.F.: VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141 und VwGH 06.11.2012, Zl. 2012/09/0066).

Wie bereits dargelegt ist es dem Beschuldigten nicht gelungen, ein (grundsätzlich) funktionierendes Kontrollsystem, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften jederzeit sichergestellt werden kann, glaubhaft zu machen.

Mit Bescheid vom 31.03.2014, KOA 13.500/14-037, hat die KommAustria ausgesprochen, dass der Beschuldigte als Bürgermeister der Stadtgemeinde Kapfenberg, eine Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG dadurch begangen hat, dass er im Rahmen der Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG an die KommAustria unter der Rubrik „Name des Mediums“ durch die Eingabe der Bezeichnung „Piwi Media GmbH.“ eine Bekanntgabe veranlasst hat, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist. Die KommAustria hat jedoch von der Verhängung einer Verwaltungsstrafe abgesehen und dem Beschuldigten eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 VStG erteilt.

Durch die im Spruch genannten Eingaben hat der Beschuldigte erneut gegen das Verbot verstoßen, unrichtige Bekanntgaben im Sinne des § 5 Abs. 2 MedKF-TG zu veranlassen. Zweck der Ermahnung vom 03.07.2014 war, den Beschuldigten durch den Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens von strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Insoweit der Beschuldigte nunmehr beantragt, von der Verhängung einer Strafe abzusehen und gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 vorzugehen, ist anzumerken, dass es aufgrund der gegenständlichen Tatumstände hierzu jedenfalls an der Voraussetzung des geringfügigen Verschuldens mangelt. Dass der Rechtsirrtum bzw. die Unkenntnis des Inhalts der Verwaltungsvorschriften im Lichte von § 5 Abs. 2 VStG nicht gänzlich unverschuldet ist, wurde bereits dargetan. Nach Ansicht der KommAustria kann im vorliegenden Fall aber auch nicht von geringfügigem Verschulden im Sinne von § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gesprochen werden, da der Beschuldigte sich spätestens mit Einleitung des ersten Verwaltungsstrafverfahrens am 23.09.2013 (in dessen Ausgang letztlich eine Ermahnung ausgesprochen wurde) über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nach dem MedKF-TG hätte informieren müssen. Das nicht unmaßgebliche Versäumnis des Beschuldigten besteht mithin darin, sich trotz eines bereits anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens nicht diejenigen Informationen verschafft zu haben, die zur rechtmäßigen Erfüllung der Meldeverpflichtung notwendig gewesen wären. Zum Zeitpunkt der Einleitung des ersten Verwaltungsstrafverfahrens gegen den Beschuldigten konnte das Verschulden des Beschuldigten noch als geringfügig angesehen werden, da durch die Offenlegung der jeweils verausgabten Gesamtbeträge im maßgeblichen Quartal der Beschuldigte erkennen ließ, dass er grundsätzlich an der Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG interessiert und zu entsprechender Mitwirkung bereit ist. Aufgrund des eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahrens wäre es jedoch Aufgabe des Beschuldigten als außenvertretungsbefugtes Organ des Rechtsträgers gewesen, sich genauer mit dem Inhalt der Meldeverpflichtung nach § 2 MedKF-TG auseinanderzusetzen oder einen Mitarbeiter hiermit zu beauftragen um auf diese Weise die Gefahr weiterer Verwaltungsübertretungen hintanzuhalten. Es kann daher – auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Beschuldigten – nicht die Rede davon sein, dass dieser nach Einleitung des ersten Verwaltungsstrafverfahrens gegen ihn

konkrete faktische oder rechtliche Maßnahmen gesetzt hätte um die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in erhöhtem Ausmaß zu gewährleisten. Auch eine Auskunft bei der zuständigen KommAustria bzw. bei deren Geschäftsapparat wurde nicht eingeholt. Derartige Erkundigungsmaßnahmen hätten jedenfalls nicht das Ausmaß des für den Beschuldigten Zumutbaren überschritten.

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten daher nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück, da es jedenfalls am Erfordernis des geringfügigen Verschuldens mangelt.

Ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist somit ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Dass der Beschuldigte über seine Einkommensverhältnisse keine Angaben gemacht hat, kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Berücksichtigung dieser Verhältnisse (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht entbinden. Die Behörde ist vielmehr gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (VwGH 31.01.2012, ZI. 2009/05/0123 mwN). Bei dieser Schätzung kann – in Ermangelung näherer Informationen – von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werden (VwGH 18.11.2011, ZI. 2011/02/0322 mwN). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, ZI. 98/10/0003 mwN). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird (VwGH 31.01.2012, ZI. 2009/05/0123).

Da der Beschuldigte keinen Nachweis seiner Einkommensverhältnisse vorgelegt hat, waren diese aufgrund der Ermittlungsergebnisse einzuschätzen. Nach dem Sachverhalt ist der Beschuldigte Bürgermeister der Stadtgemeinde Kapfenberg. Auf dieser Grundlage konnte die Einkommenssituation des Beschuldigten schlüssig abgeleitet und ein Bruttomonatseinkommen ermittelt werden (vgl. dazu die Feststellungen und die Beweiswürdigung).

Milderungs- und Erschwerungsgründe liegen keine vor.

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung um keinen Wiederholungsfall im Sinne von § 5 Abs. 2 MedKF-TG handelt, welcher mit einer Geldstrafe bis zu EUR 60.000,- zu bestrafen wäre. In den Erläuterungen zum § 5 des MedKF-TG, das im ersten Entwurf noch einen halbjährliche Meldung vorsah, heißt es wörtlich: *„Mit Wiederholungsfall ist ein erneutes vollständiges Unterlassen der Bekanntgabe anlässlich der Meldungen für das nächste Halbjahr.“*(sic!)

Auch wenn die Erläuterungen – anders als der Gesetzeswortlaut – die wiederholte Falschmeldung nicht explizit anführen, ist erkennbar, dass der Gesetzgeber ein, mit einem erheblich größeren Strafraumen bedrohtes, wiederholtes Meldevergehen nur in einer Nicht- oder Falschmeldung im unmittelbar folgenden Meldezeitraum sehen wollte. Die gegenständliche Falschmeldung betrifft das vierte Quartal 2013. Die (rechtskräftig) ausgesprochene Ermahnung betraf jedoch eine Falschmeldung zum zweiten Quartal 2013 und damit keinen unmittelbar davor liegenden Meldezeitraum.

Unter Berücksichtigung des Schuldausmaßes, das in Anbetracht dessen, dass dem Beschuldigten lediglich Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist, nicht wesentlich über dem im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG umschriebenen geringfügigen Verschulden liegt, konnte mit einer Strafe von EUR 400,- welche am untersten Ende des Strafraumens angesiedelt ist (Höchstmaß EUR 20.000,-) das Auslangen gefunden werden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zum Verschulden angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10% (jedoch mindestens EUR 10,-) der verhängten Strafe zu leisten hat.

4.7. Haftung der Stadtgemeinde Kapfenberg

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die Stadtgemeinde Kapfenberg für die über die Beschuldigte verhängten Geldstrafen zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)